

**Abwägung der Stellungnahmen**  
**Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21**  
**„Solarpark Möringen - Inselsche Rott“**  
**der Hansestadt Stendal**

VII/0770 Anlage 1

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.06.2022 bis 13.07.2022

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 vom 10.06.2022 bis 13.07.2022

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	<b>Landkreis Stendal (Stellungnahme vom (14.07.2022))</b>		
	<p><b><u>Bauordnungsamt / Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u></b>  <b>Begründung:</b>  <u>Punkt 1.1.1</u>                      Das Neuaufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan muss bis zum Abschluss des vorliegenden Aufstellungsverfahrens ruhen. Eine schriftliche Bestätigung seitens der Hansestadt Stendal ist den Verfahrensunterlagen zum Genehmigungsverfahren beizufügen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wenn das Aufstellungsverfahren zum FNP ruht, ist eine Vorgehensweise nach § 8 Abs. 4 anzuwenden (vorzeitiger Bebauungsplan), wenn am Flächennutzungsplan aktiv weitergearbeitet wird, wäre ein Verfahren nach § 8 Abs. 3 anzuwenden (Parallelverfahren). Im Parallelverfahren müssen die beiden Planungsprozesse aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Um die Genehmigung des Landkreises zu erhalten, muss die Hansestadt Stendal erforderlichenfalls nachweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei § 8 Abs. 4: dass das Flächennutzungsplan-Verfahren ruht;</li> <li>• bei § 8 Abs. 3: wie der Stand des Flächennutzungsplan-Verfahren ist und dass der Bebauungsplan darauf abgestimmt ist, d.h. Auslegung des Vorentwurfs mit Ausweisung des Standorts als Sondergebiet „Photovoltaik“;</li> </ul> <p>Verschiedene Fehler im Rahmen des § 8 sind unbeachtlich, so § 214 Abs. 2 BauGB, die Genehmigung kann jedoch durch den Landkreis verweigert werden (vgl. § 216 BauGB).</p>	<p>Ein entsprechender Nachweis wird von seitens der Hansestadt Stendal den Verfahrensunterlagen zum Genehmigungsverfahren beigelegt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wurde (vgl. Rundverfügung Nr. 09/2017). Der vorzeitige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB nimmt hier die Aufgaben wahr, die ansonsten auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu erfüllen sind.</p> <p><b>Punkt 1.3:</b> Absatz 2: § 10 Abs. 1 BauGB verweist nicht auf den Durchführungsvertrag.</p> <p>Letzter Absatz: Die Festsetzung in Bezug auf § 12 Abs. 3a BauGB ist der Begründung und den textlichen Festsetzungen nicht weitergehend zu entnehmen.</p> <p><b>Punkt 3:</b> Die Rechtsgrundlagen sind teilweise zu aktualisieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan noch aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und <u>wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht</u> wird (vorzeitiger Bebauungsplan). Der Bebauungsplan ist mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Begründung der Satzung wird dahingehend ergänzt: „<i>Das gesamte Gemeindegebiet wurde in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen. Daher ist der Bebauungsplan mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.</i>“</p> <p>Der redaktionelle Fehler „§ 10 Abs. 1 BauGB“ wird durch „§ 12 BauGB“ korrigiert.</p> <p>Der Satz „<i>Unter Bezug auf § 12 Abs. 3a ist festzusetzen, dass nur die Vorhaben zulässig sind, zu deren Umsetzung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.</i>“ wird gestrichen, da keine Festsetzung bezüglich des Durchführungsvertrages in der Begründung und Planzeichnung getroffen werden.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen des Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz -KVG LSA) und das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) werden aktualisiert.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><b><u>Punkt 7.1:</u></b> Verweis auf den o.a. Hinweis zu Punkt 1.3.</p> <p><b><u>Höhenfestsetzung:</u></b> Die Bezugnahme auf die natürliche Geländeoberfläche genügt nicht, wenn das natürliche Gelände auf den einzelnen Grundstücken und auch innerhalb der Baufenster erhebliche Höhenunterschiede aufweist. Der gängigen Rechtsprechung folgend stellt die vorhandene oder natürliche Geländeoberfläche keinen hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dar, wenn die Höhenlage – wie vorliegend – im Plan nicht näher bestimmt ist. Insofern Kameramasten zu Überwachungszwecken geplant sind, unterliegen diese auch der Höhenfestsetzung, es sei denn, entsprechende Ausnahmen werden per Festsetzung ergänzt.</p> <p><b><u>Punkt 7.8:</u></b> Die Erschließung i.S.v. § 30 Abs. 2 BauGB gilt als gesichert, wenn die Nutzung der Erschließungsanlage öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gesichert ist.</p> <p><b><u>Planzeichnung:</u></b> Legende: Punkt 6: Die Flächen können als öffentliche oder private Verkehrsflächen festgesetzt werden. In Bezug auf die Normenklarheit der Festsetzung ist die Zweckbestimmung stets anzugeben.</p> <p><b><u>Verfahrensvermerke:</u></b></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird aus Gründen der Rechtssicherheit gefolgt.</p> <p>Hinweis wird berücksichtigt. Die Erschließung erfolgt über öffentliche Wege der Hansestadt Stendal.</p> <p>Dem Hinweis wird aus Gründen der Rechtssicherheit gefolgt.</p>	<p>Der Satz „<i>Unter Bezug auf § 12 Abs. 3a ist festzusetzen, dass nur die Vorhaben zulässig sind, zu deren Umsetzung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.</i>“ wird gestrichen, da keine Festsetzung bezüglich des Durchführungsvertrages in der Begründung und Planzeichnung getroffen werden.</p> <p>Ein Höhenbezugspunkt wird in der Planzeichnung und in der Begründung der Satzung übernommen.</p> <p>Der Satz „Die Nutzung der Erschließungsanlage ist öffentlich-rechtlich und privatrechtlich gesichert“ wird in die Begründung der Satzung übernommen.</p> <p>Die Zweckbestimmung „private Verkehrsfläche“ wird in der Planzeichnung der Satzung ergänzt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Öffentliche Auslegung:</b> Hat der Haupt- und Personalausschuss die öffentliche Auslegung beschlossen? Bei einer Einheitsgemeinde obliegt dies abschließend dem Stadtrat.</p> <p>Der Verweis auf § 8 Abs. 3 BauGB ist nicht nachvollziehbar.</p> <p><b>Satzungsbeschluss:</b> Aus Rechtssicherheitsgründen ist es empfehlenswert, den Passus dahingehend zu ändern, dass der Bebauungsplan "(...) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als <i>Satzung</i> beschlossen" (wurde).</p> <p>Die Verfahrensvermerke sind durch einen Genehmigungsvermerk zu ergänzen, da der vorzeitige Bebauungsplan gemäß nach § 8 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 2 BauGB stets genehmigungsbedürftig ist. Analog ist der Verfahrensvermerk <i>Inkrafttreten</i> dahingehend zu ändern, dass die Erteilung der <i>Genehmigung</i> bekannt gemacht wird.</p> <p>Vermutlich wird Herr Schmotz zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht mehr als Bürgermeister fungieren. Dies bedeutet, dass Herr Schmotz die Verfahrensvermerke lediglich bis zum Punkt "Beteiligung der Behörden" unterzeichnen kann.</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> Da die Maßnahmen in der Regel bereits vor der Durchführung des Vorhabens umzusetzen sind, sind vor dem Satzungsbeschluss die vorgezogenen Maßnahmen örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Darüber hinaus müssen der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen rechtlich gewährleistet werden. Dies ist in den Verfahrensordnern für das</p>	<p>In der Planzeichnung war fälschlicherweise der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrats in den Verfahrensvermerken aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird aus Gründen der Rechtssicherheit gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Entsprechende Regelungen sind im Durchführungsvertrag rechtlich festgelegt.</p>	<p>Der redaktionelle Fehler wird in der Planzeichnung korrigiert. Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat den Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ in seiner Sitzung am 25.04.2022 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.</p> <p>Der redaktionelle Fehler in den Verfahrensvermerken der Planzeichnung wird von „§ 8 Abs. 3 BauGB“ in „§ 8 Abs. 4 BauGB“ geändert.</p> <p>Der Passus in den Verfahrensvermerken wird dahingehend geändert, dass „[...] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als <i>Satzung</i> beschlossen“ (wurde).</p> <p>Die Verfahrensvermerke wurden durch ein Genehmigungsvermerk ergänzt. Der Verfahrensvermerk <i>Inkrafttreten</i> wurde dahingehend geändert, dass die Erteilung der <i>Genehmigung</i> bekannt gemacht wird.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden hingehend auf den neuen Bürgermeister Bastian Sieler geändert.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Genehmigungsverfahren zu dokumentieren.</p> <p>Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Mit der BauGB-Novelle 2017 – gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB – existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen. Bitte berücksichtigen Sie insbesondere weitergehend die Hinweise der Rundverfügungen Nr. 04/20 und 03/2022 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".</p> <p><b>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</b> Aus naturschutzfachlicher Sicht steht der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) auf den beiden Ackerflächen nach derzeitigem Kenntnisstand grundsätzlich nichts entgegen. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund des Bilanzierungsergebnisses und fehlender Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch noch nicht zustimmen. Begründung: Die UNB hat die Entwurfsunterlagen geprüft und stellt zu den bekannten naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen aus der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf als Teil der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 13.08.2021 nunmehr folgendes fest: Eingriffsregelung: Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung eines Bauleitplans über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB bildet wiederum die Überleitung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigung von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eingriffsbilanzierung mit Schotter- und Wundstreifen wurde der UNB des LK Stendal erneut vorgelegt. Die UNB des LK stimmt der Eingriffsbilanzierung zu.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Wund- und Schotterstreifen wurden in die Eingriffsbilanzierung des UB aufgenommen</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich. Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).</p> <p>Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan. Sie wurde auf Grundlage des Bewertungsmodells erstellt. Ihr kann seitens der UNB grundsätzlich gefolgt werden. Zu nachfolgenden Sachverhalten besteht jedoch Überarbeitungsbedarf:</p> <p>Am 09.11.2021 fand eine Gesprächsrunde mit Herrn Garside von der MSE Solar GmbH, dem Planungsbüro Stadt und Land, dem Bauordnungsamt (Herrn Ellmer), der UNB und dem zuständigen Amt für Brandschutz statt. In der Folge des Erörterungstermins wurde die Planung aus brandschutztechnischen Gründen angepasst und die Planunterlagen entsprechend umfassend ergänzt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist hierbei die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zur Herstellung von Wundstreifen und Schotterstreifen hervorzuheben. Diese Schutzstreifen sollen im westlichen, nördlichen und östlichen Randbereich des Planteils 1 angelegt werden, wobei allein die Schotterstreifen eine Breite von mind. 1 m und die regelmäßig zu mähenden Wundstreifen eine Breite von 3 m aufweisen sollen. Diese Planung hat in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung noch keinen Eingang gefunden. Das ist nachzuholen.</p> <p>Weiterhin wurden bei der Bewertung der Zielbiotope die anlagenbedingten Auswirkungen der Solaranlage als technisches Bauwerk völlig außer Acht gelassen und der volle Planwert für das Zielbiotop „Ruderalflur“ angesetzt. Die Anlage wird unstrittig bisherige Freiflächen verschatten und anfallendes Niederschlagswasser großflächig ablenken, sodass auf den überschirmten Bereichen (GRZ 0,6 bzw. 0,65!) von einer erhöhten Trockenheit ausgegangen werden muss. Zudem sind bei einer intensiven Bewirtschaftung, anders als im Umweltbericht beschrieben, kaum Ackerwildkräuter vorhanden.</p>	<p>Ein konservativerer Planwert wird angesetzt. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass die Flächen extensiv bewirtschaftet werden sollen. Wie im Umweltbericht beschrieben ist die Entwicklung einer Ruderalflur ohne Ansaat möglich. Insbesondere wird die Artenvielfalt durch die angedachte Schafbeweidung gefördert. Entsprechend der Absprache mit der UNB des LK Stendal wird für die Flächen</p>	<p>In der Eingriffsbilanzierung im UB wird für die Fläche unterhalb und zwischen den Modulen die Hälfte des Planwerts einer Ruderalflur angesetzt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Da die Bewirtschaftungsform über viele Jahre/ Jahrzehnte erfolgte, wird auch im Boden kaum noch ein breites Samenpotential vorhanden sein, sodass fraglich ist, ob sich auf den Ackerflächen ohne Ansaat und trotz der erschwerten Bedingungen durch die technische Anlage eine Ruderalflur entwickeln kann. Neben einer geeigneten Ansaat ist allem voran die konstruktive Gestaltung und damit die reale Flächenauslastung entscheidend für die Entwicklung der Zielbiotope. Ich verweise hier auf die Wahl des Anlagentyps und die Reihenabstände und damit den Anteil an unverschatteten Bereichen. Diese Fakten können den Planunterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Das Landschaftsbild ist nunmehr ein Betrachtungsgegenstand der geforderten verbal-argumentativen Zusatzbewertung. Dem Bewertungsergebnis zum Landschaftsbild kann seitens der UNB nicht gefolgt werden. Den beplanten Flächen wird aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als intensive Ackerflächen und der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse eine starke Vorbelastung zugesprochen. Hinsichtlich der Artenausstattung kann dieser Argumentation gefolgt werden, in Bezug auf das Landschaftsbild jedoch nicht. Der Feststellung im Umweltbericht, Kapitel 5.3, für das Landschaftsbild seien aufgrund der technischen Überprägung der umliegenden Flächen keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich, wird seitens der UNB nicht zugestimmt. Bis auf die Trassen soll das Vorhaben in einem bisher kaum verbauten Landschaftsausschnitt errichtet werden. Bei der Betrachtung der Umgebung (Umweltbericht, Kapitel 2.9) wurden vorhandene wertgebende Strukturen und Elemente (hier: Gehölzbestände) angesprochen. Sie wurden bei der Bewertung außer Acht gelassen bzw. unterschätzt. Eine Fläche von fast 10 ha wird durch den Solarpark vollständig überprägt und verändert. Im Übrigen wurde die in der Begründung, Kapitel 10 angeführte Blendschutzeinrichtung bei den Betrachtungen zum Landschaftsbild nicht mit einbezogen.</p> <p>Der Solarpark mit all seinen baulichen Anlagen führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß § 14 BNatSchG. Daraus folgen die entsprechenden Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG. Diese gelten für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wie auch für das Landschaftsbild. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zu kompensieren. Da ein Ausgleich an dieser Stelle bei Errichtung der Anlage nicht möglich ist,</p>	<p>unterhalb und zwischen den Modulflächen die Hälfte des Planwerts einer Ruderalflur angesetzt.</p> <p>Nach Rücksprache mit der UNB des LK Stendal wird als Kompensationsmaßnahme, für das Landschaftsbild, die bestehenden Gehölze an der südlichen und westlichen Plangrenze von Planteil 2 (Gemarkung Möhringen, Flur 6, Flurstücke 277, 37/12, 37/13, 37/14, 277, 489/47, 488/40, 487/38, 486/32 und 485/33) mittels Nachpflanzungen verdichtet, hierdurch wird die sichtbehindernde Wirkung der Gehölze verstärkt, gleichzeitig wird die Strukturvielfalt der Landschaft im Vergleich zum Ist-Zustand erhöht.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Maßnahme im Durchführungsvertrag. Ausgleichsflächen/-maßnahmen müssen nicht zwingend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB kommen drei Möglichkeiten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzungen der Ausgleichsflächen/-maßnahmen im Bebauungsplan,</li> <li>- Vertragliche Regelungen nach § 11 BauGB,</li> <li>- Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindlichen Flächen.</li> </ul> <p>Es besteht insoweit ein Wahlrecht der Hansestadt Stendal. Die Maßnahme und die dazugehörigen Daten (Standort, Konzeption</p>	<p>Die Kompensationsmaßnahme E1 (Gemarkung Möhringen, Flur 6, Flurstücke 277, 37/12, 37/13, 37/14, 277, 489/47, 488/40, 487/38, 486/32 und 485/33) für den Planteil 2 wird in den UB, die Planzeichnung und den Vorhaben- und Erschließungsplan der Satzung übernommen.</p> <p>Die Regelung im Durchführungsvertrag lautet sinngemäß:  <i>„Um den vom Vorhaben verursachten Eingriff in die Landschaft zu kompensieren, verpflichtet sich der Vorhabenträger auf Flurstücke eine Sichtschutzpflanzung anzulegen, durch Verdichtung der bestehenden Gehölze an Süd- und Westseite der Teilfläche 2 des Plangebietes bestehend aus einheimischen Gehölzen (Roter Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hunds-Rose) in einem Umfang von insgesamt ca. 700 m². Qualität: 2 x verpflanzt o.B., Höhe 60-100 cm. Die Pflanzung besteht zu 1/3 aus Schlehe. Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt maximal 1,50 m. Die Breite der Pflanzung beträgt 3 m. Fertigstellung der Pflanzung in der Pflanzperiode 2023 unter Teilnahme der UNB. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4</i></p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>muss entsprechender Ersatz geschaffen werden. Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn und sobald das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Absatz 2 BNatSchG). In den eingereichten Unterlagen fehlen entsprechende Aussagen zu adäquaten Maßnahmen. Das ist nachzuarbeiten. Hierzu ist mit der UNB Rücksprache zu halten. Die zuständige Eingriffssachbearbeiterin für den Bereich Stendal-Möringen ist Frau Schneider.</p> <p>Leitfaden Freiflächensolaranlagen: Auf den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal wurde in den Unterlagen Bezug genommen. Hinsichtlich der konstruktiven Gestaltung entspricht die Anlage weitestgehend den Anforderungen des Leitfadens. Aus den Ausführungen geht jedoch nicht hervor, ob zwischen den Modulreihen besonnte Streifen von mindestens 3 m erreicht werden. Für eine naturschutzkonforme Gestaltung ist dies ein entscheidender Aspekt.</p> <p>Ferner wurde aufgrund der fehlerhaften Einschätzung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine visuelle Einbindung vorgesehen.</p>	<p>Herstellung und Pflege, Monitoring) werden im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Dies ist nach dem Gesetz gleichwertig zur Festsetzung im Bebauungsplan.</p> <p>Es handelt sich um einen Leitfaden mit Empfehlungen und keine verbindlichen Regelungen. Lt. Aussage des Vorhabenträgers sind die Reihenabstände wie folgt geplant: Planteil 1 2,3 m (Tischneigung 14°) Planteil 2 3,5 m (Tischneigung 18°) Die unterschiedlichen Tischneigungen dienen einer Untersuchung hinsichtlich Effizienzsteigerungen bei der Anlagenplanung. Wegen der geringeren Neigung wird auch eine geringere Verschattung durch die Module auftreten, daher ist die zu erwartende Verschattung bei beiden Varianten ähnlich. Für die Grünfläche innerhalb der Modulreihen, wurde bereits ein geringerer Planwert angesetzt.</p> <p>Die visuelle Einbindung erfolgt im Rahmen der Kompensationsmaßnahme für das Landschaftsbild.</p>	<p><i>Jahre Entwicklungspflege) bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Ein regelmäßiger Rückschnitt in Form einer Zierhecke sollte daher nicht erfolgen. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Zum Schutz gegen Wildverbiss ist zu dem angrenzenden Weg ein Verbissschutzzaun vorzusehen. “</i> Die Maßnahme wird bis zum Satzungsbeschluss durch Eintragung einer Dienstbarkeit dinglich gesichert.</p> <p>Eine Änderung Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft wurden vorstehend bereits behandelt.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Schutzgebiete, Schutzobjekte sowie Gehölzschutz: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und dessen relevanter Nähe sind weiterhin keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete vorhanden. Auf den Schutzstatus der Feldgehölze, die die Planflächen 1 und 2 erfassen, wurde in den Unterlagen nicht eingegangen. Ferner wurde auch kein Bezug auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal genommen. Die vorhandenen Gehölze liegen teilweise im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Daher ist eine entsprechende Betrachtung nachzuholen.</p> <p>Zwar liegen die Gehölzstrukturen außerhalb der Baugrenzen, jedoch sind die Zufahrten zu den Feuerwehraufstellflächen bzw. den Zufahrten an den Trafos 1, 2 und 4 gehölzbestanden. Zu einer Entfernung der Gehölze wurden bisher jedoch keine Aussagen getroffen. Der Verlust von den Gehölzen für die Zufahrten hat Bestandteil der Bilanzierung zu sein. Vorab ist dem Grundsatz der Vermeidung gemäß § 13 BNatSchG Rechnung zu tragen. Entlang der Feldwege sind auch gehölzfreie Bereiche vorhanden.</p> <p><b>Artenschutz:</b> Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert. Zur Umsetzung des allgemeinen Artenschutzes hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen, die sich u. a. auf die Gestaltung der Bauzeiten auswirken. Hier ist insbesondere der § 39 BNatSchG maßgebend. Mit der Vermeidungsmaßnahme V11 wird dieser gesetzlichen Regelung ausreichend Rechnung getragen. Der besondere Artenschutz umfasst die Verbotstatbestände des § 44</p>	<p>Hierzu wurde eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag vereinbart.</p> <p>Wie der Planzeichnung zu entnehmen wurde der Erhalt der vorhandenen Bäume und Sträucher durch die Festsetzung 13.2 geschützt.</p> <p>Entsprechende CEF-Maßnahmen sind vorgesehen, inkl. Monitoring. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Maßnahme im Durchführungsvertrag. Ausgleichsflächen/-maßnahmen müssen nicht zwingend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB</p>	<p>Es wird eine Vermeidungsmaßnahme ergänzt zum Erhalt angrenzender Schutzobjekte im Rahmen des Vorhabens. Zusätzlich wurde folgende Regelung im Durchführungsvertrag sinngemäß eingefügt: <i>„Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenzen des Geltungsbereichs zu erhalten (insbesondere Gehölze auf Flurstücke 277, 37/12, 37/13, 37/14, 277, 489/47, 488/40, 487/38, 486/32, 485/33, 192, 185, 38/2, 166/14, 166/19, 166/8, 37/18, 195, 188, 181, 177, 178, 175, 37/20, 37/10, 275, 274, 37/8, 37/21, 173, 197, 200, 202, Flur 6, Gemarkung Möringen). Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.“</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>In den UB des Bebauungsplanes wird die Beschreibung der CEF-Maßnahme dahingehend angepasst. <i>„Als CEF-Maßnahme werden 1 ha Grünland extensiviert. Unter günstigen Bedingungen (Optimierung aktuell suboptimaler Habitate) soll die Maßnahme eine Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren zeigen. Bis die Maßnahme</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>BNatSchG. Im Umweltbericht erfolgte eine Überprüfung von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Auswirkungen auf ein mögliches Eintreten der Verbotstatbestände auf die vorkommenden Arten. Eine direkte Betroffenheit wurde für die Feldlerche festgestellt, die mit drei Brutpaaren auf der Vorhabenfläche vertreten ist.</p> <p>Die für die Art vorgesehene Maßnahme ACEF01 umfasst die Schaffung von Brutplätzen durch Herstellung von Bunt- und Schwarzbrachestreifen auf Ackerflächen im Umfeld der PVA. Als Alternative ist die Extensivierung von Grünland vorgesehen. Die Größe der Maßnahmenfläche beträgt 5.000 m<sup>2</sup>. Nach Einschätzung der UNB stellt die Anlage von Brachestreifen auf Ackerland grundsätzlich eine geeignete Maßnahme dar. Wie bereits mit E-Mail vom 13.04.2022 mitgeteilt, sollte für drei festgestellte Brutpaare ein Ausgleich mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße erfolgen. Damit ist eine Fläche von mindestens 1 ha erforderlich. Die Extensivierung von 5.000 m<sup>2</sup> Grünland als zusätzliche Maßnahme zu den Brachestreifen auf dem Acker wäre eine akzeptable Variante. Es wird eine klare Verortung der Maßnahme (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie eine Erfolgskontrolle mittels Monitoring gefordert. Die Daten zur Maßnahme (Standort, Konzeption Herstellung und Pflege, Monitoring) sind verbindlich in die Satzung aufzunehmen.</p>	<p>kommen drei Möglichkeiten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festsetzungen der Ausgleichsflächen/-maßnahmen im Bebauungsplan,</li> <li>- Vertragliche Regelungen nach § 11 BauGB,</li> <li>- Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindlichen Flächen.</li> </ul> <p>Es besteht insoweit ein Wahlrecht der Hansestadt Stendal. Die Maßnahme und die dazugehörigen Daten (Standort, Konzeption Herstellung und Pflege, Monitoring) werden im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Dies ist nach dem Gesetz gleichwertig zur Festsetzung im Bebauungsplan.</p>	<p><i>Wirksamkeit zeigt, sollen Feldlerchenfenster den Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sichern. Im Rahmen eines Monitorings soll die Wirksamkeit nachgewiesen werden.“</i></p> <p>Die Regelung im Durchführungsvertrag lautet sinngemäß:  <i>„Um den Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche zu sichern, verpflichtet sich der Vorhabensträger auf den Flurstücken 38/1, 32/1, 41/1, Flur 6, Gemarkung Möringen mindestens 10.000 m<sup>2</sup> Grünland zu vor Baubeginn zu extensivieren. Die Maßnahme sollte zu Einzelbäumen mindestens 50 m und zu Baumreihen mindestens 100 m umgesetzt werden. Keine Düngung, kein Einsatz von Pestiziden und keine Bodenbearbeitungsdurchgänge (Walzen etc.) sollten während der Brutperiode der Feldlerche (Anfang April – bis Mitte Juli) auf den Flächen erfolgen. Herzustellen ist eine lückig bewachsene, niedrigwüchsige Vegetation durch Mahdgutübertragung (falls Gewinnungsflächen im Umkreis vorhanden sind) oder Ausbringung einer an die Bodenverhältnisse angepassten, artenreichen Saatgutmischung, die nicht zu Dichtwuchs neigt. Die Ansaat ist i.A. Anfang April durchzuführen. Bei einer Beweidung ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet. Im Rahmen eines Monitorings verpflichtet sich die Vorhabenträgerin die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen. Bis die Maßnahme Wirksamkeit zeigt, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin Feldlerchenfenster anzulegen. Dabei werden 10 Feldlerchenfenster benötigt. Es sind 2 bis 4 Feldlerchenfenster je ha anzulegen, wodurch</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>eine Maßnahmenfläche von ca. 3 ha benötigt wird. Die Mindestbreite bestimmt sich durch die Breite der Saat bzw. Drillmaschine. Die Mindestfläche beträgt 20 m<sup>2</sup>. Die Felderchenfenster sollten nicht direkt an Fahrgassen oder den Feldrand angrenzen. Zudem sollte die Maßnahme zu Einzelbäumen und Baumreihen mindestens 50 m Abstand zu vertikalen Strukturen (Baumreihen, Hecke, Wald) haben. Die Felderchenfenster dürfen max. 2 km vom Vorhabenstandort entfernt sein. Die Lage der Felderchenfenster können räumlich von Jahr zu Jahr variieren. Zur Erzeugung wird bei der Aussaat die Drille kurz angehoben und ein ca. 20 m<sup>2</sup> großer Bereich ausgelassen. Die so erzeugte Saatlücke wird im Folgenden mit dem übrigen Bestand gepflegt, also auch gedüngt und gespritzt. Die Fenster sollen offenbleiben. Die besten Effekte lassen sich in dichten Kulturen wie Getreide, Mais oder Raps erzielen. Im Raps müssen die Fenster mit 40 m<sup>2</sup> bei mindestens 4,5 m Breite etwas größer sein, da die Rapspflanzen ab Juni seitlich in das Fenster kippen und dieses verdämmen.“</p> <p>Die Maßnahme wird bis zum Satzungsbeschluss durch Eintragung einer Dienstbarkeit dinglich gesichert.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante wurde ein Abstand von 10 cm gewählt. Diese Festlegung liegt unter der Mindestanforderung von 15-20 cm gemäß bne-Studie aus 2019.</p> <p><b>Hinweis:</b> Im Umweltbericht, Kapitel 2.10 wird ausgesagt, dass sich die nächstgelegene Wohnbebauung in der Gemeinde Möringen in einer Distanz von ca. 800 m befindet. Das ist nicht korrekt. Viel dichter am Vorhaben ist die Siedlung Alt-möringen gelegen. Die bewohnten Grundstücke an der Straße „Am Bahnhof“ (Hausnummern 9 und 11) liegen etwa 150 m vom Vorhaben entfernt.</p> <p><b>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</b> Es ergeben sich keine weiteren Anforderungen und Hinweise.</p> <p><b>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde:</b> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können. Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Festsetzungen werden dahingehend angepasst das der Abstand zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante in der Vermeidungsmaßnahme von 10 cm auf 15 cm erhöht wird.</p> <p>Der Abstand zur Wohnbebauung wird in der Begründung zur Satzung von ca. 800 m auf 150 m korrigiert.</p> <p>Eine Änderung Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Blendung. Bezüglich des konkreten Vorhabens wurde durch die DGS Gesellschaft für Solarenergien Berlin mbH im Auftrag der MSE Solar GmbH ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion (Stand: 09.06.2021) erstellt. Zusammenfassend wird darin festgestellt, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Bahnstrecke 6185 (Hochgeschwindigkeitsstrecke) simulativ nicht auszuschließen ist. Eine Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf die genannte Bahnstrecke wird durch folgende Blendschutzmaßnahme erreicht: Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6107 zu vermeiden, wird im Süden des Planteil 1 parallel zur Bahnstrecke ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m angebracht. In den anderen relevanten Bereichen wird die Bahnstrecke 6107 durch den natürlichen bestehenden Bewuchs vor Blendwirkung geschützt. Die Bahnstrecke 6107 und die geplante Autobahn A14 sind entsprechend den Aussagen des o.g. Gutachtens nicht von potenzieller Blendung betroffen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von 160 m, nördlich der beiden Bahnstrecken. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung ist hier auszuschließen.</p> <p><b>Weitere Hinweise:</b></p> <p>1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BimSchG ergebenden Pflichten:</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,</li> <li>• nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,</li> <li>• die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.</li> </ul> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz</p>	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). Empfohlen.</p> <p>2. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).</p>		
<b>TÖB 2</b>	<b>DB AG - DB Immobilien (Stellungnahme vom 07.07.2022)</b>		
	<p>„...Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen. Aus dem Blendgutachten, Punkt 9 Fazit: „Abschließend kommt das Fachgutachten zu dem Schluss, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Bahnstrecke 6185 (Hochgeschwindigkeitsstrecke) simulativ nicht auszuschließen ist.“ Eine Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf die genannte Bahnstrecke soll, durch die in Kapitel 8 aufgezeigten Blendschutz Maßnahmen erreicht werden. Dabei wurde der natürliche Bewuchs auf den Nachbarflurstücken, die nicht zum Geltungsbereich des B-Plans gehören, in die Berechnung der potenziellen Blendung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens ist nicht beschrieben, wie die Erhaltung des Bewuchses sichergestellt werden soll. Zudem müssen im Bereich der Feuerwehraufstellflächen Zuwegungen durch den Bewuchs geschaffen werden, was zu einer Unterbrechung des Sichtschutzes führt. Die DB AG erhebt deshalb Einwendungen gegen den o.g. B-Plan, da eine Gefährdung des Bahnverkehrs durch Blendung nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>Hierzu gibt es eine Regelung im Durchführungsvertrag.</p>	<p>Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Betreiber den Bewuchs zu erhalten und ggf. Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei einem nicht ausreichenden Bewuchs (z.B. bei den Feuerwehstellflächen) ist ein Blendschutzzaun zusätzlich zu installieren, sofern eine Blendwirkung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Regelung im Durchführungsvertrag lautet sinngemäß: <i>„Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die Photovoltaikanlagen mittels geeigneter Maßnahmen auszuschließen. Grundsätzlich kommt hierfür ein Blendschutzzaun oder ein Sichtschutz durch natürlichen Bewuchs in Frage. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dabei sicherzustellen, dass ausreichender Bewuchs vorhanden ist, um die Blendwirkung zu verhindern. Der Erhalt des Bewuchses ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Bei Verlust einer Pflanzung ist Ersatz zu leisten.</i></p> <p><i>Sollte der Bewuchs Lücken aufweisen, oder kann durch den Bewuchs eine Blendwirkung nicht ausgeschlossen werden, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin an dieser Stelle einen Blendschutzzaun zu errichten.“</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind. Auf DB-Grundstücken und im Umfeld dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Entwässerung / hydrologischen Verhältnisse so verändern, dass sie Auswirkungen auf die Bahnanlagen haben. Die Entwässerung des Solarparks darf nicht in Richtung Bahngelände geleitet werden. Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.</p> <p>In Bahn-km 211,984 Bahnstrecke Bln-Spandau – Oebisfelde (6185) ist eine Kreuzung der Bahnstrecke mit einem Mantelrohr vorgesehen. Zwischen dem Antragsteller und der DB AG, DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Imm zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <a href="http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html">http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html</a> Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages / Gestattungsvertrages gegeben. Diesbezüglich wenden Sie sich bitte an: DB AG, DB Immobilien, Region Südost, Team Gestattungen, Mail: <a href="mailto:DB.DBImm.Gestattungen-Suedost@deutschebahn.com">DB.DBImm.Gestattungen-Suedost@deutschebahn.com</a>. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger. Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: <a href="https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP">https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP</a></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Kreuzungsvertrag wurde durch den Antragsteller der DB AG, DB Immobilien bereits geschlossen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegebenenfalls ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einzuholen. Während der Bauarbeiten ist das Betreten der Bahnanlagen bzw. die Annäherung von Personen oder Technik an den Gleisbereich nicht gestattet, ohne dass entsprechende Vereinbarungen dazu getroffen werden. Es ist zwingend auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten.</p> <p><b><u>Kabel und Leitungen</u></b> DB Kommunikationstechnik GmbH In dem benannten Bereich befindet sich nach den von uns vorliegenden Bestandsunterlagen folgende Fernmeldekabel der DB Netz AG:</p> <p><b><u>Streckenfernmeldekabel:</u></b> Wir teilen Ihnen mit, dass im gefragten Bereich (bahnlinks der Strecke 6107) keine Fernmeldekabel/ Fernmeldeanlagen der DB Netz AG vorhanden sind. Bahnlinks der Strecke 6107 verläuft das Kabel F 5510.2, 144' (Fa. Vodafone). Die Kabellage ist den uns zur Verfügung stehenden Plänen (aus IZ-Plan) zu entnehmen. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Wir bitten Sie, nur jemanden Einsicht in die Pläne zu gewähren, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Kabel / Anlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen durch die geplanten Maßnahmen in Lage und Funktion nicht beeinträchtigt werden. Es ist immer davon auszugehen, dass Unterbrechungen und Beschädigungen betrieblich Auswirkungen haben. Kabel bzw. Anlagen dürfen nicht fest überbaut werden. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Die TK- Anlage sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme weisen wir darauf hin, dass Veränderungen an der Kommunikationsanlage der DB Netz AG ohne Mitwirkung der DB Kommunikationstechnik GmbH nicht statthaft sind. Grundsätzlich ist bei Vorhandensein von Kabel / Anlagen, vor Baubeginn, eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erforderlich, wenn Veränderungen im Nahbereich der Kabel durch Bauarbeiten stattfinden, die Einfluss auf die Standsicherheit/ Funktionsfähigkeit der bahneigenen Kabel haben. Darüber hinaus sind folgende Auflagen einzuhalten:</p>	<p>Das EBA wurde ebenfalls im Rahmen der Auslegung beteiligt.</p> <p>Wurde durch dem Vorhabenträger geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ verlaufen nach Prüfung keine Leitungen der DB Netz AG oder der Fa. Vodafone GmbH.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Forderungen des Merkblattes für Erdarbeiten sowie des Kabelmerkblattes sind strikt einzuhalten.</li> <li>• Das Kabelmerkblatt sowie eine Empfangsbestätigung liegen dem Schreiben bei.</li> <li>• Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 3 Monaten. Für Vorhaben außerhalb des Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung angegebenen Bereichs.</li> </ul> <p>Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungsgenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Zweifel an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese von der DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.</p> <p>Im Auftrag der Vodafone GmbH teilen wir Ihnen mit, dass im benannten Bereich (links der Bahn) eine Anlage der Vodafone GmbH F 5510.2, 144' vorhanden ist. DB Energie GmbH Es gibt keine Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH im Geltungsbereich.</p> <p><u>Verfahren</u></p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 3	<b>Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark (Stellungnahme vom 21.07.2022)</b>		
	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Überplanung der Landwirtschaftsflächen für den Planteil 2 mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht weiterhin <u>Bedenken</u> (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005).</p> <p><b>Begründung:</b> Die Fläche für den Planteil 2 verfügt über eine gute Bodenbonität (überwiegend 62 Bodenpunkte). Die mittlere Ackerzahl der Altgemeinde Möringen liegt laut Bodenschätzung bei 45 Bodenpunkten. Die überplanten Landwirtschaftsflächen gehören damit zu den besseren Böden der Region. Die besseren Böden sind für die Landwirtschaft gut geeignet und sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Gemäß Punkt 6, Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in Kommunen“ das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt „soll die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Der überplante Bereich befindet sich nicht im benachteiligten Gebiet und verfügt, wie oben erwähnt, über eine gute Bodenbonität.</p> <p>Die als Begründung aufgeführten Argumente der Hansestadt Stendal für den Planteil 2 (Erschwernissen in der Bewirtschaftbarkeit der Landwirtschaftsfläche, Splitterfläche, längere Anfahrt, höhere Kosten) können aus landwirtschaftlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Die Fläche des Planteils 2 ist mit einer Größe von 4,4 ha keine Splitterfläche und auf Grund ihrer Größe und Ausformung nicht als schwer bewirtschaftbar zu bezeichnen. Die Fläche ist, auch nach dem Bau der BAB 14, weiterhin von Tornau aus über den vorhandenen</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen wurden im Rahmen der Planung analysiert und behandelt.</p> <p>Die Hinweise wurden geprüft und finden in den Planunterlagen Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist die vorgesehene raumbedeutsame Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Wirtschaftsweg erreichbar. Ich verweise noch einmal auf den § 15 LwG LSA und die Grundsätze 84, 85 und 115 des LEP 2010.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. In der Altmark ist die Landwirtschaft der Hauptwirtschaftsfaktor. Wie oben erwähnt, ist der Boden das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Da die Landwirtschaftsbetriebe der Region durch den Bau der Autobahn und entsprechend folgende Gewerbegebiete, zahlreiche Windparks und die dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche verloren haben und zukünftig verlieren, sollten die verbleibenden Flächen von Bebauung und Umnutzung freigehalten werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.</li> <li>• Gemäß LEP 2010 LSA, Grundsatz 115 sind für die „Landwirtschaft geeignete Böden und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“</li> <li>• Nach den Grundsätzen 84 und 85 des LEP 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.</li> <li>• Die Hansestadt Stendal erbringt nicht den Nachweis, dass andere Konversions- oder Brachflächen nicht mehr zur Verfügung stehen und somit der begründete Ausnahmefall zur Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Photovoltaikanlagen gegeben ist.</li> <li>• Es fehlt weiterhin in den Unterlagen eine Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Verfügung stehen.</li> </ul>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auch sind in den Unterlagen keine Angaben zur Nutzung der sieben vorgeprüften Standorte des Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stendal von 2012 für Freiflächen – Photovoltaikanlagen enthalten.</li> </ul> <p><b>Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für Freiflächen – Photovoltaikanlagen können ausgeräumt werden, wenn in einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal nachgewiesen wird, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen (Erstellung eines gesamträumlichen Photovoltaik-Konzepts). Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.</b></p>	<p>Die Bedenken wurden geprüft und abgewogen. Generell wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass Ziele der Raumordnung einen verbindlichen Charakter aufweisen, während Grundsätze Gegenstand der Abwägung sind und daher im Einzelfall überwunden werden können (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 ROG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird in die Begründung der Satzung eingearbeitet und die Argumentation gegen die Bedenken des ALFF wie folgt übernommen:</p> <p><i>„Das gesamte Gemeindegebiet wurde in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen, dabei weist der Vorhabenstandort insgesamt, aber auch Planteil 2 folgende Eigenschaften auf, die einer (zeitweiligen) Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche begründen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Die Fläche liegt innerhalb des 200 m Bereichs längs von Autobahnen oder Schienenwegen, gemessen von äußerem Rand der befestigten Fahrbahn im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) EEG 2021. Dieser 200 m-Streifen wurde in dem vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Gesetzesentwurf (EEG 2023 – BR-DRS 315/22) auf 500 m erhöht. Diese Grenzziehung trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Flächen aufgrund der für gewöhnlich hohen Lärm- und Abgasbelastung weniger schützenswert sind (vgl. BT-DRS 17/6071, 76). Lt. Begründung des Bundesrats stellt die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse einen ausgewogenen Kompromiss zur</i></li> </ul>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p><i>Auflösung der Flächenkonkurrenz zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien, ökologisch wertvoller Grünlandnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung von Agrarflächen dar (vgl. BT-DRS 20/1979). Flächen innerhalb des 200 m Korridors sind daher nach dem EEG und Willen des Gesetzgebers vorrangig mit Photovoltaikfreiflächenanlagen zu bebauen (auch ggf. auf landwirtschaftlichen Flächen). Zudem wird die Eigenschaft, dass eine Fläche innerhalb des 200 m-Streifen liegt in den Arbeitshilfen „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in Kommunen“ und „Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal“ als positiv Kriterium für die Standortwahl bewertet.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Im kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzesentwurfs (EEG 2023 – BR-DRS 315/22) liegt nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse, da diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Mit diesem Hintergrund und unter Betrachtung der drohenden Gasknappheit scheinen zeitnahe umsetzbare Vorhaben zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z.B.</i></li> </ul>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>Flächenverfügbarkeit, fortgeschrittenes Genehmigungsverfahren) eine besondere Bedeutung zu haben. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens auf Planteil 2 zeitnahe möglich ist. Somit liegt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Planteil 2 im direkten öffentlichen Interesse und unterliegt einer besonderen Dringlichkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Fläche wird nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen als Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB wurde für die Fläche Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgelegt.</i></li> </ul> <p><i>Durch das Planungsamt der Hansestadt Stendal sind bereits im Rahmen des Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stendal von 2012 potenzielle Standorte für Anlagen nach dem EEG einer planerischen Voruntersuchung unterzogen worden. Dabei wurden sowohl grundstücksrelevante Aspekte als auch planungs- und naturschutzrechtliche Belange betrachtet. Abschließende Aussagen konnten im Rahmen des IEVSK nicht getroffen werden. Stand heute wurde auf einige der 7 vorgeprüften Standorte bereits eine Erneuerbaren-Energien-Anlage errichtet, die anderen Standorte befinden sich bereits größtenteils in der Planung/Genehmigung. Nur 1-2 der genannten Standorte sind noch nicht aufgegriffen worden, die Umsetzung ist aber für die Zukunft weiterhin geplant. In einem Beschluss vom Landesvorstand des Bauernverbands Sachsen-Anhalt vom September 2020 (Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Positionierung des Landesvorstandes: Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen vom September</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Hinweis</u> aus landwirtschaftlicher Sicht zur Kompensationsmaßnahme ACEF01 (5.000 m<sup>2</sup> Bunt- bzw. Schwarzbrache auf Ackerland, alternativ Extensivierung von 5.000 m<sup>2</sup> Grünland (laut E-Mail vom Planungsbüro Stadt und Land, Frau Jolitz-Seif vom 04.07.22):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Verbot der Doppelförderung kann für Blühflächen/Blühstreifen oder extensivierte Grünlandflächen die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden sind, aufgrund der dadurch fehlenden Freiwilligkeit, die Fördermöglichkeit für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entfallen.</li> </ul> <p>In der Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan fehlen unter Punkt 2.6 – Flurbereinigungsverfahren – für das Flurbereinigungsverfahren A 14 Möhringen die Aufzählung folgender Flurstücke: 38/3, 166/6, 166/10, 166/12, 166/17. Ich bitte, diese noch zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird an dem Vorhabenträger zur Kenntnis weitergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p><i>2020) wurde aufbauend auf einer Studie vom Fraunhofer ISE vom Februar 2020 (Fraunhofer ISE Studie – „Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem“) festgehalten, dass neben der Nutzung aller verfügbaren Dach- und Konversionsflächen das 100 %-Ziel der Versorgung mit Erneuerbaren Energien nur zu erreichen sein wird, wenn PV-Module auch auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden. Auf Sachsen-Anhalt bezogen läge der Flächenbedarf (unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung in Deutschland) bei 7.200 – 10.800 ha. Anhand dieser Annahme lässt sich der erforderliche Flächenbedarf für die Hansestadt Stendal analog bei ca. 95 – 142 ha berechnen. Dieser Flächenbedarf übersteigt die durch den 7 vorgeprüften Standorten verfügbare Fläche, sodass die Inanspruchnahme von zusätzlichen Standorten erforderlich ist. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme ist hier nicht entscheidend, es wird erneut auf die Handlungsdringlichkeit unter der aktuellen drohenden Gasknappheit hingewiesen.“</i></p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Flurstücke 38/3, 166/6, 166/10, 166/12, 166/17 werden in der Begründung der Satzung ergänzt.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 4</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung (Stellungnahme vom 01.07.2022)</b>		
	<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p><b>Hinweis:</b> Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Immissionsschutz (Stellungnahme vom 24.06.2022)</b>		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 6	<b>Ministerium für Infrastruktur und Digitales (Stellungnahme vom 30.06.2022)</b>		
	<p>Die vorgesehene raumbedeutsame Planung / Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><b>Hinweise:</b>                      Beim Eisenbahn-Bundesamt sind nach meiner Kenntnis derzeit Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.6, Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin, Abschnitt Oebisfelde-Staaken“, Bahn-km 107,000 bis 1 13,280 der Strecke 61 07 Berlin Hbf-Le Bf - Lehrte sowie für das Vorhaben, 4. Planänderung für den PFA 4.3, Schnellbahnverbindung Hannover-Berlin, Abschnitt Oebisfelde-Staken“, Bahn-km 199,936 bis 21 3,142 der Strecke 6185 Berlin-Spandau - Oebisfelde anhängig. Ich empfehle daher eine Überprüfung der bisherigen Abstimmungsergebnisse mit der Deutschen Bahn AG auf Aktualität in Bezug auf diese Maßnahmen.</p> <p>Im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme vorgesehener raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gebiet der Hansestadt Stendal empfehle ich die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung dieser Anlagen gemäß der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2021.                      In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Rechtswirkung</li> </ul> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß 5 4 ROG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hinweis Raumordnungskataster</li> </ul>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß bereits erfolgten Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG bezüglich des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „4. Planänderung für den PFA 4.6 gibt es keine Betroffenheit zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In der Begründung der Satzung wird erwähnt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung / Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</p> <p>Aus der Abstimmung mit dem ROK verweise ich an dieser Stelle insbesondere auf die Lage des Plangebietes innerhalb einer Ca. 83,6 ha großen Fläche einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „Maßnahme Suchraum Zauneidechse“ im Zuge des im Jahr 2018 geführten I. ergänzenden Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben des Neubaus der BAB 14, VKE 1.5 und die diesbezüglich gebotenen Abstimmungen mit der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd. Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß bereits erfolgten Abstimmungen mit der Autobahn GmbH des Bundes befinden sich keine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben des Neubaus der BAB 14, VKE 1.5 in den Planteilen 1 und 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
T7	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 23.06.2022)</b>		
	<p>Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>In der Begründung der Satzung wird erwähnt, dass die in Aufstellung befindliche Ziele den o.g. Planungen nicht entgegenstehen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.</p> <p>Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p>		
TÖB 8	<b>Unterhaltungsverband Uchte (Stellungnahme vom 21.06.2022)</b>		
	<p>Der Unterhaltungsverband „Uchte“ hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 03.08.2021 (Nr. 90-28-21) <b>an die Hansestadt Stendal</b> zum Vorhaben geäußert. Die darin getätigten Aussagen, Hinweise und wasserrechtlich fundierten Forderungen haben nach wie vor Bestand.</p> <p>Zu den südlich und östlich des Plangebiets verlaufenden Gewässern zweiter Ordnung A 038001 und A 038 ist mit allen baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten (Gewässerrandstreifen nach § 50 WG-LSA, §38 WHG). Das gilt insbesondere auch für Zaunanlagen zur Einfriedung</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits bei Ausarbeitung des Entwurfs behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise wurden berücksichtigt und in den Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ eingearbeitet.</p> <p>In der Begründung der Satzung unter Punkt 7.5 wird ergänzt. „Zu Gewässern ist mit allen baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>des Betriebsgeländes. Die maschinelle Unterhaltung des Gewässers ist jederzeit zu gewährleisten. Die vorgetätigten Aussagen beziehen sich insbesondere auf den Graben A 038, der unmittelbar an die Vorhabensfläche grenzt. Insofern besteht hier ein Konflikt zu der auf Seite 38 und 39 des Erläuterungsberichts benannten „Ausnahme für Nebenanlagen und Einfriedungen. Der benannte Mindestabstand“ von 3 m ist auf 5 m auszudehnen. In den textlichen Festsetzungen der Planzeichnungen wird dagegen der Mindestabstand von 5 m zu Oberflächengewässern korrekt benannt, auch wenn das / die Gewässer im Plan selbst nicht verzeichnet sind.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf Seite 36 ein Mindestabstand der Baugrenze zum Graben (Böschungsoberkante) von 7 m benannt.</p> <p><b>Hinweise:</b> Die auf S. 35 des Erläuterungsberichts beschriebene Umrandung des Planteils ist im Osten nicht korrekt. Hier wäre der Graben A 038 als Nutzung zu nennen.</p> <p>In den Planzeichnungen sollten die beiden vorhandenen Gewässer zweiter Ordnung mit eingetragen werden, um die korrekte Einhaltung des 5 m Abstands z.B. Grenze der Einfriedung) zu den Böschungsoberkanten zu dokumentieren. Die zeichnerische Darstellung ist diesbezüglich noch nicht eindeutig.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Dem Hinweis wird aus Übersichtsgründen gefolgt.</p>	<p>(Gewässerrandstreifen nach § 50 WG-LSA, §38 WHG).“</p> <p>Der redaktionelle Fehler „7 m“ wird durch „5 m“ korrigiert.</p> <p>Die Nutzung des Grabens A 038 wird in der Begründung der Satzung auf S. 35 angepasst.</p> <p>Die Gräben A 038001 und A 038 zweiter Ordnung werden in der Planzeichnung ergänzt und der Mindestabstand zu baulichen Anlagen vermasst.</p>
<p><b>TÖB</b> <b>9</b></p>	<p><b>Wasserverband Stendal – Osterburg (Stellungnahme vom 21.06.2022)</b></p>		
	<p>„in Beantwortung Ihres Schreibens vom 9. Juni 2022 teilen wir Ihnen mit, dass sich im vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“, keine trink- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden. Dem Vorhaben wird zugestimmt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 10</b>	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 23.06.2022)</b>		
	<p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/~lanen-bauen/eu-sikomanaemen">https://lhw.sachsen-anhalt.de/~lanen-bauen/eu-sikomanaemen</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP sein können.</p> <p>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen.</p>	<p>Die HQextrem-Flächen überschneiden sich nicht mit dem Geltungsbereich des Planteile 1 und 2 des vBP Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
<b>TÖB 11</b>	<b>Avacon Netz GmbH (Stellungnahme vom 14.06.2022)</b>		
	<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen (Sperrfläche für Wasser)!</p>	<p>Nach Rücksprache des Vorhabensträgers mit der Avacon Netz GmbH könnten dort Leitungen der Stadtwerke Stendal liegen. Gemäß Absprache mit den Stadtwerken Stendal befinden sich keine Leitungen der Stadtwerke Stendal im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
		„Solarpark Möringen – Inselsche Rott“.	
<b>TÖB 12</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 27.06.2022)</b>		
	<b>Stellungnahme vom 19.08.2021 bleibt weiterhin gültig:</b> Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange an o.g. Vorgang und möchten folgende Hinweise geben. Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Lagepläne sind diesem Schreiben beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Das Kabel auf der Südseite der Sonderfläche (SO2) ist außer Betrieb und kann bei Bedarf, entfernt werden.	Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit der Telekom ausgetauscht. Nach Absprache mit der Deutschen Telekom bleibt die Lage Leitung unverändert, ggf. wird diese überbaut.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 13</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Stellungnahme vom 07.07.2022)</b>		
	„die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 9. Juni 2022 erhalten und macht im Rahmen frühzeitigen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.“	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 14</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord (Stellungnahme vom 27.06.2022)</b>		
	Aufgrund der örtlichen Nähe zur geplanten Autobahn 14 ist, falls nicht bereits Landesstraßenbaubehörde geschehen, das Autobahn Bundesamt zu beteiligen.	Hierzu gab es zwischen dem Vorhabenträger und der Autobahn GmbH einen Austausch. Die Autobahnbehörde wurde mit der Anfrage vom 05.05.2021 einbezogen und gab folgende Stellungnahme am 10.05.2021 ab:	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergebe bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.	<p>„Insoweit bestehen aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, keine Bedenken gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage zwischen Möhringen und Tornau im Landkreis Stendal, sofern durch den Vorhabensträger Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer der Autobahn ausgeschlossen werden können.“</p> <p>Die Autobahn ist gemäß Ausführungen im Blendgutachten (Stand: 09.06.2021) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Möhringen – Inselsche Rott“ von dem geplanten Vorhaben so weit entfernt, dass keine Blendwirkung auftreten kann.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 15</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 15.07.2022)</b>		
	Das Vorhabengebiet befindet sich an einer Gabelung von Eisenbahnstrecken (IC-Trassen Berlin-Hannover) westlich von Stendal. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von dem o.g. Bebauungsplan keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt.	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 16</b>	<b>Bundeswehr (Stellungnahme vom 23.06.2022)</b>		
	„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.“	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 17</b>	<b>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (Stellungnahme 22.06.2022)</b>		
	<p>Wenn auf dem Gelände eine Baumaßnahme geplant ist, erhalten wir aufgrund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung für die Baustelle und werden dann im Rahmen unserer Aufsicht dort tätig. Sollte eine Arbeitsstätte dort errichtet werden, so werden wir im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde beteiligt und geben eine Stellungnahme aus Sicht des Arbeitsschutzes ab.</p> <p><b>Im jetzigen Stadium der Planung</b> ist jedoch eine fachliche Stellungnahme aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht durch die Gewerbeaufsicht noch nicht möglich.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich Sie uns zukünftig bei <b>Stellungnahmen zu Bebauungsplänen</b> nicht mehr zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 18</b>	<b>Polizeirevier Stendal – Zentrale Aufgaben (Stellungnahme vom 01.07.2022)</b>		
	„aus Sicht der Polizei ergehen keine Hinweise oder Ergänzungen.“	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 19</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Stellungnahme vom 10.06.2022)</b>		
	„zu den o.a. Planungen haben Sie die BImA mit o.a. E-Mail vom 08.06.2022 um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BImA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BImA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.“	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 20</b>	<b>Handelsverband Sachsen-Anhalt e. V. (Stellungnahme vom 12.02.2021)</b>		
	„es besteht kein Bedarf für eine Stellungnahme.“	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 21</b>	<b>Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Stellungnahme vom 14.06.2022)</b>		
	„Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt“	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 22</b>	<b>Stadt Bismark (Altmark) (Stellungnahme vom 25.20.06.2022)</b>		
	Durch das Aufstellungsverfahren zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ der Hansestadt Stendal werden keine, durch die Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) wahrzunehmenden Belange berührt.	Zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.